

Berufswahlschule Bezirk Horgen

Geschäftsreglement der Schulkommission

Zwecks besserer Lesbarkeit werden nur männliche Formen verwendet; die weibliche Form ist immer mitgemeint.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement definiert die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission (SK) der Berufswahlschule Bezirk Horgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Statuten des Zweckverbandes. Deren Bestimmungen werden im Folgenden wo sinnvoll wiedergegeben.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Schulkommission leitet die Berufswahlschule BWS Bezirk Horgen (BWS) strategisch mit den in den Statuten umschriebenen Kompetenzen (Statuten Art. 27 und 28). Der Rektor unterstützt die Schulkommission bei allen ihren Aufgaben und leitet die Schule operativ.

Art. 3 Kompetenzdelegationen

Die folgenden Kompetenzen werden an den Schulpräsidenten (im Folgenden «Präsident» genannt) delegiert (Statuten Art. 29):

- die Anstellung der Mitarbeitenden (mit Ausnahme des Rektors);
- die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;
- das Handeln für den Verband nach aussen;
- die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- gebundene Ausgaben;
- die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000, soweit nicht der Rektor zuständig ist.

Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Die folgenden Kompetenzen werden an den Rektor delegiert (Statuten Art. 29):

- der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- die Organisation des Unterrichts;
- die Aufnahme von Lernenden;
- den Ausgabenvollzug;
- die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000.

Im Verhinderungsfall wird der Rektor durch seinen Stellvertreter vertreten.

Art. 4 Sitzungsvorbereitung und Termine

Die Schulkommission legt jährlich die ordentlichen Sitzungstermine fest.

Sie kann auf Anordnung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ausserordentliche Sitzungen durchführen.

Der Rektor bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Sitzungen vor und lädt zu diesen ein.

Art. 5 Einladung und Traktandenliste

Die Einladung samt Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt.

Art. 6 Präsenz

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, teilt es dies der Schulverwaltung rechtzeitig mit. Der Rektor nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen teil; er ist für die Protokollführung besorgt.

Bei Bedarf können weitere Mitarbeitende mit beratender Stimme an die Sitzung eingeladen werden.

Art. 7 Vorsitz

Der Präsident führt bei den Verhandlungen den Vorsitz.

Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident die Sitzung. Fehlen beide, führt ein anderes Mitglied.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Es wird offen abgestimmt. Es besteht Stimmzwang.

Art. 9 Kollegialitätsprinzip

Die Schulkommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde. Alle Ratsmitglieder sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet und vertreten die Entscheide des Kollegiums.

Vertritt ein Mitglied eine andere Meinung als die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so kann es eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben.

Art. 10 Angekündigte Geschäfte

Die Schulkommission beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Nicht angekündigte Geschäfte dürfen nur abschliessend und ausnahmsweise behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 11 Zirkulationsbeschlüsse

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäftes eine Sitzung erfordert oder ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Präsident stellt den Mitgliedern begründete Anträge auf elektronischem Weg zu. Nicht verhinderte Mitglieder teilen ihre Rückmeldung innert zweier Arbeitstage dem Präsidenten mit.

Art. 12 Präsidialbeschlüsse

Kann die Schulkommission in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, als Kollegialbehörde nicht rechtzeitig beschliessen und sind auch Zirkularbeschlüsse nicht möglich, so verfügt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Präsidialbeschlüsse werden den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

Art. 13 Protokoll

Das Protokoll der Sitzungen der Schulkommission wird den Mitgliedern innert Monatsfrist zugesandt. Die Abnahme erfolgt an der nächsten Sitzung. Für die Archivierung ist der Rektor besorgt.

Art. 14 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Schulkommission haben über ihre Verhandlungen und Amtsgeschäfte Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Als Geheimnis gilt, was rechtlich geheim bleiben sollte und tatsächlich noch nicht allgemein bekannt ist.

Art. 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulkommission am 6.10.2021 beschlossen und tritt per 1.1.2022 in Kraft.

Oberrieden, 6.10.2021

Der Präsident:

A blue ink signature of Peter Meier, consisting of stylized initials and a surname.

Peter Meier

Der Rektor:

A blue ink signature of Peter Wehrli, featuring a cursive style with a prominent 'W'.

Peter Wehrli